

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. März 1952

379/A.B.  
zu 375/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. Dr. Herbert Kraus und Genossen haben am 23. Jänner 1952 an die Bundesminister für Justiz und für Inneres folgende Anfrage, betreffend die Untersuchung und Bestrafung der hochverräterischen Handlungen, die dem Heimwehrführer Starhemberg und den für den Staatsstreich, Verfassungsbruch und Bürgerkrieg 1933/34 verfassungsmässig Verantwortlichen zur Last gelegt werden, gerichtet:

1.) Was hat die Staatsanwaltschaft auf Grund der gegen Ernst Rüdiger Starhemberg im Juli 1949 erstatteten Strafanzeige im Sinne der ihr gesetzlich auferlegten Verfolgungspflicht (§§ 34 und 87 StPO.) hinsichtlich der Untersuchung der Anschuldigungen bisher veranlasst, und was gedenkt der Justizminister zur Beschleunigung des Strafverfahrens zu unternehmen?

2.) Warum wurde nicht auch gegen die für die gewaltsame Änderung der Regierungsform und den damit heraufbeschworenen Bürgerkrieg in der Zeit vom 7.3.1933 bis 1.5.1934 vornehmlich verantwortlichen Regierungsmitglieder die Strafanzeige wegen Hochverrates erstattet und das Strafverfahren eingeleitet?

3.) Ist es richtig, dass das Innenministerium Starhemberg die von ihm im Jahre 1949 zum Zwecke der Verantwortung vor Gericht angestrebte Einreisebewilligung verweigert hat, oder ist es richtig, dass er österreichischer Staatsbürger ist und daher keiner Einreisebewilligung bedurfte?

In gemeinsamer Beantwortung dieser Anfrage teilen nunmehr Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek und Bundesminister für Inneres Helmer folgendes mit:

"Die an die Bundesminister für Justiz und für Inneres gerichtete Anfrage der Abg. Dr. Kraus und Genossen vom 23. Jänner 1952, Nr. 375/J, beehren wir uns unter Hinweis auf die vom Bundesminister für Justiz am 11. März 1952 im Justizausschuss abgegebene Erklärung und den daraufhin gefassten Beschluss des Justizausschusses wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1.) Die Staatsanwaltschaft Wien hat auf Grund der gegen Ernst Rüdiger Starhemberg im Juli 1949 erstatteten Strafanzeige im Sinne der ihr gesetzlich auferlegten Verfolgungspflicht am 12. Juli 1949 den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gegen Ernst Rüdiger Starhemberg wegen Verbrechens des Hochverrates nach § 58 c StG. und später gemäss der im § 3 StPO. verankerten Pflicht aller im Strafverfahren tätigen Behörden zur Erforschung der materiellen Wahrheit weitere detaillierte und umfangreiche Anträge zur Klarstellung des Sachverhaltes gestellt. Diese Erhebungen werden durch die Länge der seit der Tat verstrichenen Zeit naturge-

mässig erschwert. Die Staatsanwaltschaft Wien hat bereits von sich aus die Beschleunigung des Verfahrens betrieben.

Zu Punkt 2.) wird das Ergebnis der gegen Ernst Rüdiger Starhemberg laufenden Erhebungen Gelegenheit zur Prüfung der aufgeworfenen Frage geben.

Zu Punkt 3.) Was die Staatsbürgerschaft Starhembergs anbelangt, haben die vom Bundesministerium für Inneres gepflogenen Erhebungen keinen Anhaltspunkt dafür ergeben, dass der Genannte die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hätte. Die Gemeinde Eferding, in der Starhemberg am 13.März 1938 heimatberechtigt war, hat Anfang des Jahres 1948 einen Heimatrollenauszug für ihn ausgestellt, auf Grund dessen er am 15.März 1948 von der österreichischen Gesandtschaft in Buenos Aires einen österreichischen Reisepaß ausgestellt erhalten hat.

Das Bundesministerium für Inneres ist niemals mit der Frage einer Rückkehr Starhembergs nach Österreich befasst worden. Insbesondere wurde es von keiner Seite um Zustimmung zur Erteilung eines Einreisesichtvermerkes für Starhemberg ersucht, der vor dem Inkrafttreten der 4.Paßgesetznovelle am 1.April 1950 auch für österreichische Staatsbürger erforderlich war. Die Pressenachrichten, nach welchen eine von Starhemberg im Jahre 1949 angestrebte Einreisebewilligung vom Innenministerium verweigert worden wäre, sind daher zur Gänze unrichtig."